

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 81/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jaffa S. [REDACTED] R. [REDACTED],
Rechtsanwalt [REDACTED] in, München, I. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alteisenstraße 9, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Oktober 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Zur Erläuterung eines Antrags auf Härteausgleich nach § 171 ZPO gehört auch die Darstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers wenigstens in groben Zügen. Denn ohne diese Darstellung läßt sich nicht beurteilen, ob der Ausschluß der Entschädigung für bestimmte Schäden für den Antragsteller nach eben diesen Verhältnissen ein Härte ist (BGH RnW 1980, 59 Nr. 8).

Da die Klägerin die erforderlichen Angaben bis zum 31. Dezember 1969 nicht gemacht hat, läßt der Berufungsrichter den Anspruch zu Recht an § 190 a ZPO scheitern.

Mai

Dr. Lang